



Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen der Deutsch-Französischen Hochschule bezüglich der Durchführung binationaler und trinationaler Studiengänge

Akademisches Jahr 2020/2021

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) verfolgt im Rahmen der Förderung der integrierten oder teilintegrierten Studiengänge das Ziel der Sicherstellung der Transparenz ihrer Arbeit und der Wahrung der Grundsätze einer sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder.

Die DFH gewährt den förderberechtigten Hochschulen auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge Infrastrukturmittel und Mobilitätsbeihilfen.

Gemäß Beschluss des Hochschulrats vom Dezember 2019 zahlt die DFH an Kooperationen, deren Förderantrag für 2020/21 positiv evaluiert wurde, eine Kommunikationspauschale aus.

Die Verwendung der Zuwendungen muss gemäß den von der Deutsch-Französischen Hochschule für das akademische Jahr 2020/2021 festgelegten Richtlinien erfolgen.

Die DFH behält sich ausdrücklich das Recht einer eingehenden Prüfung bei der Hochschule vor Ort vor.

Förderfähige Ausgaben

I. Teil: Infrastrukturmittel

Die DFH gewährt Infrastrukturmittel ausschließlich zur Deckung von spezifischen Kosten für die Durchführung eines integrierten oder teilintegrierten Studiengangs für ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebene Studierende.

Zusätzlicher Zuschuss im Rahmen der Kofinanzierung

Der zusätzliche Zuschuss wird im Rahmen einer Kofinanzierung auf die Infrastrukturmittel gewährt und kann daher genau wie die Infrastrukturmittel verwendet werden.

A- Personalkosten:

Wenn Personalkosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen unter Verweis auf die Stundenanzahl und die Höhe der Vergütung nachweisen.

Die Höhe der Vergütungen ist in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Verwaltungstätigkeiten:

Hierzu zählen zum Beispiel die Ausgaben im Zusammenhang

